



## **Satzung**

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kernstadt Sinsheim anlässlich des Fohlenmarktes und des Herbstmarktes**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am 26.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Verkaufssonntage in der Kernstadt**

Aus Anlass der folgenden Märkte dürfen in der Stadt Sinsheim (ohne Stadtteile) die Verkaufsstellen an den entsprechenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Anlässlich des „Fohlenmarktes“ jeweils am Sonntag nach Christi Himmelfahrt eines jeden Jahres, in dem dieser stattfindet, sowie
2. anlässlich des „Sinsheimer Herbstes“ jeweils am zweiten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres, in dem dieser stattfindet.

#### **§ 2 Verkaufssonntage in den Stadtteilen**

Weitere verkaufsoffene Sonntage, insbesondere in den Stadtteilen, werden jeweils im Einzelfall im Rahmen einer Allgemeinverfügung durch den Oberbürgermeister festgelegt.

#### **§ 3 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kernstadt Sinsheim anlässlich des Fohlenmarktes, des Kirchweihmarktes und des Herbstmarktes vom 29.03.2007 außer Kraft.

Sinsheim, den XX.XX.XXXX

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister